

Antrag auf Annahme Schüler(in)

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familienname:	Vorname:		
geb. am:	Geburtsort:		
Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:		
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:		
Telefon:	E-Mail:		
Religion:	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> sonstige:
Wahl der Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> Französisch	<input type="checkbox"/> Englisch	

Im Notfall zu benachrichtigen (Pflichtangabe)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:	Telefon:
---------------	----------	----------

Personensorgeberechtigte (erforderlich bis zum 21. Lebensjahr)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:
Telefon:	E-Mail:

Förderbedarf (falls zutreffend): Im Rahmen einer besonderen pädagogischen Förderung wurden Förderpläne für mich erstellt. Diese können von der folgenden Schule angefordert werden:

Zugangsberechtigungen/ Nachweise

- Mittlerer Bildungsabschluss Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife
- Lückenloser aktueller Lebenslauf Erweitertes Führungszeugnis
- Erfolgreich abgeschlossene berufliche Vorbereitungsmaßnahme (§6 APO FSP)
- Abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht
 einschlägig (z.B. Kinderpfleger(in))
- Mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung (hauptberuflich)
- Sechswöchige sozialpädagogische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung
- Erfolgreich abgeschlossenes FSJ oder BFD in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- Masernschutznachweis Gesundheitliche Eignung
- Ich bestätige, noch keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder an einer solchen eine Abschlussprüfung abgelegt zu haben.*

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte(r)

Schüler(in)

Hinweis:

Wenn Sie nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens, ca. 4 Wochen nach Schuljahresbeginn, keinen Schulplatz erhalten haben, sind wir zur Vernichtung Ihrer Bewerbungsunterlagen verpflichtet.



Informationsblatt

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

2 Organisation, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in

- eine fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren (Unter- und Oberstufe) mit eingeschlossenen Praxisanteilen und
- eine anschließende einjährige fachpraktische Ausbildung in geeigneten Praxiseinrichtungen, die von Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule für Sozialpädagogik begleitet wird.

Am Ende des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts wird die erste Teilprüfung, am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts die zweite Teilprüfung abgelegt.

Fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung sind eng aufeinander bezogen.

2.2 Studentafel

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich:

Religionslehre, Deutsch, berufsbezogene Fremdsprache (Französisch oder Englisch), Mathematik, Sozialkunde

Fachrichtungsbezogener Lernbereich:

Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und in Gruppen pädagogisch arbeiten

Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen und Inklusion fördern

Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen

Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Wahlpflichtbereich

Der Unterricht im Lernfeld *Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten* ist im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung mit einem sozialpädagogischen Praktikum im Umfang von 12 Wochen verbunden. Es wird unter Betreuung durch die Schule in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in Blockform durchgeführt.



Die Schule weist einer Praxiseinrichtung im Einvernehmen mit deren Leitung Schülerinnen und Schüler zur Ausbildung im sozialpädagogischen Praktikum zu.
Eine Ableistung der Praktika ist in der Regel nur **innerhalb des Saarlandes** möglich.

2.2.1 Schriftliche Prüfungsfächer und Prüfungslernfelder der 1. Teilprüfung sind

im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich:

Berufsbezogene Fremdsprache, Mathematik

im fachrichtungsbezogenen Lernbereich:

Lernfeld 4 und eines der übrigen Lernfelder, das für den jeweiligen Prüfungstermin von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt wird.

Mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (1. und 2. Teilprüfung) wird zudem die **Fachhochschulreife** erworben.

3 Aufnahmevoraussetzungen

In eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik - kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

- a) die gesundheitliche Eignung für den Beruf einer Erzieherin/ eines Erziehers
und
- b) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- c) **sowie eine der folgenden Alternativen:**
 1. Mittlerer Bildungsabschluss (oder die Berechtigungen eines MBA auf einem Berufs(fach-)schulzeugnis, ist bei höherwertigerem Schulabschluss inkludiert
und
 - 2.a) berufliche Vorbereitungsmaßnahme in geeigneten Praxiseinrichtungen in Verbindung mit einem erfolgreich absolvierten schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule
oder
 - b) vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche, hauptberufliche Tätigkeit
oder
 - c) Fachhochschulreife im Fachbereich Gesundheit und Soziales (inkl. 36-Wochen-Praktikum) UND FSJ / BFD in den Arbeitsfeldern des SGB VIII
oder
 - d) Allgemeine Hochschulreife (Abitur) im Fachbereich Gesundheit und Soziales (inkl. E-Kurs Pädagogik / Psychologie) UND FSJ / BFD in den Arbeitsfeldern des SGB VIII
oder
 - e) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (mindestens zweijährig, z. B. Staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in, o. ä.)
 - f) abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung (mindestens zweijährig, z. B. Friseur/in, Koch/Köchin, Einzelhandelskaufmann/- frau)
und
sechswöchige fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit (inkl. Beurteilung der Eignung)



oder

- g) Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Fachhochschulreife, Meister im Handwerk, Inhaber von Fortbildungsabschlüssen nach §§ 53, 54 BBiG, Fachschulzeugnis nach geltender KMK-RV, Inhaber von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (WuHG), etc.)

und

sechswöchige fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit (inkl. Beurteilung der Eignung)

oder

- h) eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde für die Buchstaben a) bis g) als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art

4 Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Die Aufnahme in eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik - ist in schriftlicher Form **bis zum 1. März eines Jahres** bei der Schule zu beantragen.

Vorzulegen sind:

- Ausgefüllter Antrag auf Zulassung
- die Nachweise der unter den Alternativen (2a – 2h) aufgeführten Abschlüsse in beglaubigter Abschrift
- ein vollständiger, aktueller Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufsweges
- ein ärztliches Zeugnis (**im Original**) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, **dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt** (kann nachgereicht werden)
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE) (**Original**), **dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt** (kann nachgereicht werden)
- Nachweis gemäß Masernschutzgesetz

Erläuterung:

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht
oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
oder
- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf
oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

